

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 38

Artikel: Zur "Richtschnur" [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578402>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von W. Fenn-Barbier.

VII.
Band.

Offizielles Publikationsorgan des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 19. Dezember 1891.

Wochenspruch: Das rechte Wort in's rechte Ohr, zur rechten Zeit am rechten Thor.
In guter Stunde — gute Nacht, nach gutem Tagwerk gute Nacht!

Zur „Nichtsnur“.

Wohlmeinende Winke und Rath-
schläge eines erfahrenen schwei-
zerischen Praktikers.

VII.

Wie in Zürich oder in Winterthur, so könnten gewiß noch manchenorts ähnliche Gewerbehallen ins Leben gerufen werden, und da eben das Verkaufen je länger je mehr ungleich schwieriger ist und zusehends noch schwieriger wird als das „Machen“ (Fabriziren), so lohnt sich's sehr, diese Sache des Ernstlichsten in erster Linie zu beherzigen und gründlichst zu erwägen, um so mehr, da Handwerker mit kaufmännischer Schulbildung und Routine nicht sonderlich ausgestattet sind.

Es ist aber eine Hauptsache, daß bei theilweise oder ganz staatlichen Gewerbehallen die eigentlichen Interessenten, die Kleingewerbetreibenden, an deren Leitung vollständig entsprechenden Antheil (Vertretung) haben, und daß nur Kleingewerbetreibende und nicht eigentliche Fabrikanten, Händler oder gar Agenten, selbe zu Ungunsten der Handwerker ausbeuten.

Da es schwierig ist, zwischen Handwerk, Gewerbe, Kleingewerbe und Fabrik eine Grenze zu ziehen, so dürfte es richtiger sein, künftig nur mehr Kleingewerbe und Fabrikbetrieb zu nennen, in der Meinung nämlich: Es gibt heute gar kleine Fabriken, wie es kleine Städte gibt im Gegensatz zu

Weltstädten (z. B. Werdnberg, auf dessen einzigem und Hauptplatze es nicht jedem Fuhrmann gelingen dürfte, seinen Wagen zu fahren); so gibt's auch Fabriken von — 4 Personen. Ein Geschäft, das 4 Personen beschäftigt, welche das 16. Altersjahr erreicht haben müssen, hält zwar Niemand für eine wirkliche Fabrik, obwohl es vorkommt, daß es gesetzlich in diesen Rang erhoben wird. Staatliche Gewerbehallen sollen mit einem Wort für's Kleingewerbe da sein, ob solches dem Fabrikgesetz unterstellt sei oder nicht. Dagegen sollen die angemeldeten Arbeiten mustergültig sein oder aber abgewiesen werden.

In beiden oberwähnten Gewerbehallen werden den Lieferanten ganz hübsche Vortheile verabfolgt und sind sie zudem stets sicher zu ihrer Sache zu kommen, da nur gegen baar verkauft wird.

Es gibt zwar auch in Basel, Aarau u. dergleichen Gewerbehallen, welche — wie es scheint — nicht mit obigen näher zu vergleichen sind.

Wenn die Genossenschaftsidee sich in der Praktik einmal etwas mehr eingebürgert, so wird auf diesem Gebiet noch gar manches höchst Vortheilhafte sich zeitigen. So könnten sehr wohl die Schreiner eines Ortes oder Umkreises sich ein gemeinschaftliches Holzlager mit rationeller Trocknungsanlage, Sägerei, Hoblerei u. dergleichen einrichten. Jeder Genosse könnte seinen Bedarf an Holz vollkommen trocken, genau zugeschnitten, gehobelt, gefügt, genuthet, gestemmt beziehen. So haben sich schon vor langer Zeit die vereinigten Bäcker von Augsburg eine eigene Mühle, die Bäckermühle, erstellt, welche als die größte und bestein-

gerichtete in sehr weitem Umkreise galt, bis durch den Aufschwung der Mülerei in Ungarn sie durch Mühlen von 100 und mehr Gängen übertroffen wurde.

Aber auch auf dem Lande sollten die Schreiner und anverwandte Kleingewerbe ein günstig gelegenes Sägereigeschäft veranlassen, nebst den üblichen Sägen auch Bandsäge, Hobelmaschine etc. anzuschaffen, wo das Holz weiter verarbeitet werden könnte, wenn sie nicht vorziehen sollten, selbst gelegentlich ein solches Geschäft sich anzueignen. Besonders durch Letzteres wäre dem chronischen Arbeitermangel ziemlich begegnet und anderer ebenso schwerwiegender Vortheile wäre man sicher. Kleinere Wasserkräfte sind immer weniger begehrt und deshalb gehen sie im Preise stets zurück. So könnte oft ein Bezirksgewerbeverein sehr günstig in Besitz eines sich eignenden Geschäftes kommen, an welchem sämtliche Holzbearbeitungsgewerbe einen sichern Halt fänden.

Wie jedes gesunde Leben und Wirken überhaupt keinen Stillstand kennt, so würden mit solchen Eroberungen eine Menge Vortheile sich einstellen, die sich immer weiter entwickeln würden. So könnte auf diesem Fuße das Lehrlingswesen und die Ausbildung der jungen Arbeiter überhaupt viel rationeller gehandhabt werden, als durch die kostspieligen Neuerungen, wo die Böglinge wohl mehr ein- als ausgebildet werden. Die Geschäfte würden sich zum Theil ihre Arbeiter selbst erziehen. Denn mit dem immer mehr Ueberhandnehmen der Theilung der Arbeit, Spezialisiren, ist das schablonenmäßige Lehrlingswesen überhaupt nicht mehr angezeigt. Schreiber dies kann aus Erfahrung sprechen und behauptet, daß es für Anfänger viel besser ist, man thue sie erst zu einem geeigneten Spezialisten, um erst und vor Allem Handfertigkeit sich anzueignen. Während dieser Zeit, zirka ein Jahr, sollte aber der Knabe wohl beobachtet und erforscht werden, zum Zwecke der eigentlichen Berufswahl; denn da hilft und taugt alles Kommandiren nichts, und nichts ist erfreulicher als eine bestimmte, freudige Initiative des Lehrlings. Mit andern Worten, der Lehrling soll sich seinen Beruf unbeschränkt wählen dürfen, wenn er entsprechendes Verstandniß dafür bekundet. Der Lehrende aber soll seinerseits den Lehrling wohl beobachten, erforschen, studiren, um seine natürliche Neigung und Veranlagung möglichst genau kennen zu lernen. Sodann kann einer ein tüchtiger Arbeiter und endlich ein wirklicher Meister werden. Die eigentliche Schulung soll selbstverständlich immerwährend und ungeschmälert ihm zu Theil werden. Bei dem immer mehr Ueberhandnehmen des Maschinenbetriebes und der Theilungsarbeit taugt eine lange Lehrzeit bei einem und demselben Meister nicht; dagegen dürfte es richtiger sein, wenigstens auf zwei Werkstätten nacheinander die Lehre auszu dehnen und dies hätten bei genossenschaftlichem Betrieb die Meister vollkommen in der Hand. Ungefähr ein Gleiches könnte auch bei jungen Arbeitern angewandt werden.

Bilanzire, sei selbst Dein Richter ohn' Pardon!

Und kommst auch Du zum Schlusse: „ich Einzelnr bin Stümper“,

Schließ' schnell und fest Dich an — der Organisation. Da liegt die Wurzel Deiner Kraft Dein Halt, Dein Anker.

Willst Du noch zum Ueberfluß ein probates Beispiel seh'n? Solches kann Dir nicht entgeh'n, verschließ' nur nicht Dein Auge,

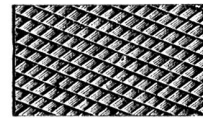
Und sehe, wie die Reichen mit ihrem Kapital sich einen, Auch die Arbeiter — so arm! — und doch so reich im Siege! —g—

Eine neue Feile.

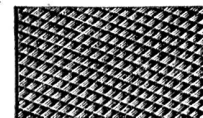
Die Patent-Bezugfeile (Patent Müller), die an der „Deutschen Ausstellung in London 1891“ mit dem Ehren- diplom I. Klasse mit der Motivirung „für besten Hieb und

Glüte der Feilenbezüge“ ausgezeichnet und im Laufe dieses Jahres in vielen großen Werkstätten erprobt und (— was durch eine Menge gewichtiger Zeugnisse bewiesen wird —) als sehr vortheilhaft befunden wurde, soll nun auch in der Schweiz Eingang finden, indem die Firm F. Bormann u. Co. in Zürich den Alleinverkauf derselben für unser Ländchen übernommen hat.

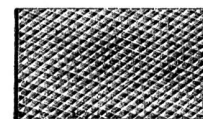
Hiebarten



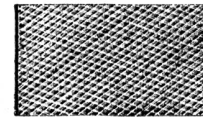
Hieb 12



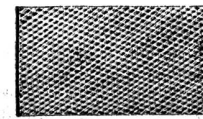
Hieb 16



Hieb 20



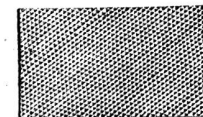
Hieb 24



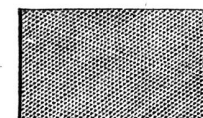
Hieb 28



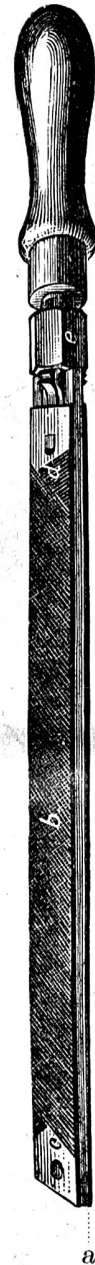
Hieb 32



Hieb 36



Hieb 40



Die Patent-Bezugfeile besteht aus einem fagonnirten Feilenkörper a, auf welchem dünne, auf beiden Seiten mit Feilenhieb versehene Bezüge (Stahlplatten bb) aufgespannt sind. Die Aufspannvorrichtung ist einfach und sicher; die Feilen-Bezüge bb werden bei den Stiften c und d eingehakt und durch Anziehen der Mutter e fest auf dem Feilenkörper aufgespannt. Ist eine Seite eines solchen Feilenbezuges abgenützt, so lockert man die Mutter e, dreht den Feilenbezug um und spannt ihn in angegebener Weise wieder auf dem Feilenkörper fest. Nach Abnützung beider Seiten des Bezuges wird derselbe durch einen neuen ersetzt. Zwischen Feilenkörper und Bezug liegt ein Streifen von Pappe, der die Beschädigung der Zähne verhindert.

Als Vorzüge dieser Feile gegen andere wird aufgeführt: 1) Unübertreffliche Leistungsfähigkeit und Dauer, da die Bezüge aus bestem Gußstahl bestehen und die Schnittflächen